



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die elektronische Verwaltung in Bayern  
(Drs. 17/7537)**

**hier: Streichung der Fallgruppen im Rahmen des Rechts auf Auskunft in Art. 36 Abs. 4 BayDSG**

Der Landtag wolle beschließen:

In Art. 9a Abs. 8 Nr. 10 wird Art. 36 Abs. 4 BayDSG gestrichen.

Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4.

### **Begründung:**

Nach der Begründung im BayEGovG zu Art. 36 Abs. 4 des BayDSG wird das allgemeine Auskunftsrecht in spezifischen Bereichen öffentlicher Aufgabenerfüllung begrenzt, „bei denen der Gesetzgeber typisierend davon ausgeht, dass generell vorrangige öffentliche oder private Belange einer Auskunftsgewährung entgegenstehen.“ Diese Form des Ausschlusses geht zu weit, da hierdurch von vornherein verhindert wird, dass durch die entsprechenden öffentlichen Stellen auch ganz unproblematische Auskünfte erteilt werden können, wie beispielsweise nicht sicherheitsrelevante Fragen zu finanziellen Aufwendungen der Polizei während des G7-Gipfels. Die allgemeinen Ausschlussgründe (z.B. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayDSG: „soweit Kontroll- und Aufsichtsaufgaben oder sonstige öffentliche oder private Interessen entgegenstehen“) stellen eine vollkommen ausreichende einschränkende Regelung dar. Denn hier erfolgt die Beurteilung einzelfallabhängig, was im Sinne der Informationsfreiheit zielführender ist als der generelle und typisierende Ausschluss, den die Staatsregierung vorschlägt.